

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Verwaltungsausschuss**

Vorberatung im: -----

Betreff: Bemessungsgrundlage zur Erhebung der Niederschlagswassergebühr

Bezug: Vorlage 90/07

Anlagen: Bezeichnung:

Beschlussantrag:

Als Bemessungsgrundlage zur Erhebung der Niederschlagswassergebühr werden die Parameter Versiegelungsgrad befestigter Flächen, die Veranlagung bei Zisternen und die Berücksichtigung von Gartenbewässerung nach Variante 3.1. festgelegt. Diese sind Grundlage für die Berechnung der Gebühren und werden in die Tübinger Abwassersatzung übernommen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Es soll eine verursachergerechte Veranlagung erfolgen, die einen vertretbaren Aufwand für Erhebung und Kontrolle darstellt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr (GAG) ist es notwendig die Bemessungsgrundlage zu definieren, nach der künftig die Gebühren für die Niederschlagswassergebühr erhoben werden sollen.

2. Sachstand

Der Gemeinderat hat die Verwaltung beauftragt die Einführung einer GAG vorzubereiten. Dabei ist es vorgesehen, bei Grundstücken größer 1.000m² eine genaue Erfassung der abflusswirksamen Flächen durchzuführen. Für diesen Fall, bzw. bei Einzelveranlagung auch bei kleineren Grundstücken muss für teilversiegelte Flächen festgelegt werden, welcher prozentuale Anteil als abflusswirksam angesehen wird. Dies ist beispielsweise bei Grasdächern oder geschotterten Wegen der Fall.

Versiegelte Flächen

Versiegelte Flächen lassen - abhängig vom Material - mehr oder weniger Niederschlagswasser in den Untergrund versickern. Diese Versickerungsfähigkeit wird mit Versiegelungsfaktoren dargestellt, die die versiegelten Flächen entsprechend der Wasserdurchlässigkeit reduzieren. So lässt beispielsweise eine Asphaltdecke kein Wasser durch, der Versiegelungsfaktor beträgt 1,0 und die versiegelte Fläche wird vollständig angerechnet. Rasengittersteine oder Schotterwege haben dagegen eine hohe Wasserdurchlässigkeit, der Versiegelungsfaktor beträgt z.B. 0,3 und die versiegelte Fläche wird nur zu 30 % angerechnet. Mit den in der Abwassersatzung festgelegten Versiegelungsfaktoren wird die reduzierte versiegelte Gesamtfläche eines Grundstücks ermittelt. Diese Fläche ist die Grundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr.

Grasdächer bewirken einen Rückhalt eines Teils des anfallenden Regens im Substrat. Die Menge des zurückgehaltenen Wassers ist begrenzt durch die Menge der Hohlräume im Substrat und steht somit in direktem Zusammenhang mit der Höhe des Aufbaus. Ein Rückhalt macht sich jedoch lediglich bei kurzen Regen und einem trockenen Dach bemerkbar.

Da es für die unterschiedlichen Belagsarten je nach Einzelprodukt und Verarbeitung nie abschließend bestimmt werden kann, welcher prozentuale Anteil des Niederschlagswassers nun zum Abfluss führt, ist jeder für die Gebührenberechnung festgelegte Parameter ein Annäherungswert. Die verschiedenen Versiegelungsgrade sollen unterschieden werden um dem Anspruch der Gebührengerechtigkeit Rechnung zu tragen. Da die Überprüfung und Einordnung der einzelnen Flächen jedoch recht aufwändig ist, sollte der Detaillierungsgrad nicht zu fein gewählt werden.

In Anlage 1 sind entsprechende Parameter aus den Abwassersatzungen von Villingen-Schwenningen, Konstanz, Freiburg und Karlsruhe dargestellt.

Zisternen

Durch die Nutzung von Niederschlagswasser kann bis zu 40% des üblichen Frischwasserbedarfs ersetzt und somit auch Geld gespart werden. Viele Zisternen dienen zur Nutzung des anfallenden Wassers im Haus zur Toilettenspülung und zum Waschen. Bisher wurde das verschmutzte Wasser kostenlos abgeleitet und in der Kläranlage gereinigt. Von einer Erhebung wurde abgesehen, sofern die Einleitung des Zisternenwassers nicht mehr als 100 m³/Jahr beträgt (vgl. §32,1 Absatz 4 der Abwassersatzung). Damit wurde dem Rechnung getragen,

dass die Nutzung von Regenwasser sowohl zur Gartenbewässerung als auch als Brauchwasser als sinnvoller Beitrag des Einzelnen zur Minderung des Frischwasserverbrauchs angesehen wird.

In den Abwassersatzungen verschiedener Kommunen finden sich eine Vielzahl von Bemessungsarten, die von pauschalierten Gebühren in Abhängigkeit von der Größe der Zisternen reichen bis zur Pflicht zur Messung des genutzten Wassers.

Eine Regelung in der Abwassersatzung für den Umgang mit Zisternen soll zum Einen darstellen, ob für das Wasser, welches in Zisternen aufgefangen wird eine Regenwassergebühr anfallen soll und zum Anderen, ob für Zisternenwasser, welches als Brauchwasser genutzt und in den Kanal eingeleitet wird, eine Schmutzwassergebühr erhoben werden soll.

Es empfiehlt sich in Anlehnung an die bisherige Regelung die Einleitung von Brauchwasser aus einer Zisterne von der Abwassergebühr zu befreien. Im Gegenzug dazu sollte die an die Zisterne angeschlossene Dachfläche dann jedoch als versiegelt betrachtet werden, da das Wasser in den Kanal eingeleitet wird.

Dachflächen, die an Zisternen angeschlossen sind, die nur zur Gartenbewässerung dienen und keinen Überlauf an den Kanal besitzen dagegen sind als nicht angeschlossen zu bewerten. In diesen Fällen muss gewährleistet werden, dass das Wasser aus dem Überlauf auf dem eigenen Grundstück versickert werden kann.

Versickerungsanlagen

Neben wasserdurchlässigen Versiegelungsarten können auch Anlagen mit Muldenversickerung, Rigolenversickerung, Schachtversickerung etc. eine Reduzierung der gebührenrelevanten Flächen zur Folge haben. Durch die Rückhaltung der Niederschläge findet eine Entlastung des städtischen Kanalnetzes statt. Hierzu müssen die Anlagen jedoch groß genug sein. Ist das Volumen der Anlage nicht ausreichend, um das Niederschlagswasser auf der angeschlossenen Fläche zurückhalten zu können, wird keine Entlastung erreicht, da sich die Anlage schnell füllt und der Niederschlag über den Notüberlauf in den Kanal eingeleitet wird. Aus genannten Gründen ist nicht das Volumen ausschlaggebend, sondern das Verhältnis des Stauraumvermögens zu der Größe der angeschlossenen befestigten Fläche. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Versickerungsanlage den Regeln der Technik entspricht und die jeweiligen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt.

3. Lösungsvarianten

3.1.

Die Verwaltung schlägt folgende Parameter als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr vor.

a. Belagsarten

Die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren maßgeblichen Faktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgelegt:

1.	befestigte Flächen	
1.1	Asphalt, Beton	1,0
1.2	Pflaster, Platten, Verbundsteine	0,6
1.3	Kies, Schotter, Rasengittersteine	0,3
2.	Dächer	
2.1	Standarddach	1,0
2.2.	Gründach mit einer Aufbauhöhe größer 10 cm	0,3

b. Versickerungsanlagen

Ist eine versiegelte Fläche an eine Versickerungsanlage angeschlossen, wird der Versiegelungsgrad der Fläche reduziert. Die angegebenen Faktoren beziehen sich auf den Versiegelungsgrad der angeschlossenen Fläche.

1	Versickerungsanlagen (Rigolen, Mulden)	
1.1	Stauraum > 2,5 m ³ /100m ²	0
1.2	Stauraum < 2,5 m ³ /100m ²	0,5

c. Zisternen

Flächen, deren Wasser in Zisternen gesammelt wird, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben von der Niederschlagswassergebühr befreit.

3.2.

Weitere Varianten wie in Anlage 1 aufgezeigt sind denkbar.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt Variante 3.1. vor. Der Aufwand für eine Überprüfung und Einordnung der einzelnen Flächen soll in einem vertretbaren Rahmen bleiben. Daher wurde für die einzelnen Parameter eine gröbere Differenzierung im Vergleich zu den anderen Kommunen gewählt.

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

6. Anlagen

Abflussbeiwerte aus Abwassersatzungen anderer Kommunen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die angesetzten Abflussbeiwerte der Abwassersatzungen anderer Kommunen

Abflussbeiwert

	Villingen-Schwenningen	Konstanz	Karlsruhe	Freiburg
Befestigte Flächen				
Asphalt, Beton	1,0	1,0	1,0	1,0
Pflaster, Platten, Verbundsteine	0,7	0,6	0,8	0,6
Rasengitter, Ökopflaster	0,5	0,2	0,3	0,2
Kies, Schotter	0,5	0,2	0,0	0,2
Dächer				
Standarddach	1,0	1,0	1,0	1,0
Gründach bis zu 10cm Aufbau	(bis 10cm) 0,5	(10-30cm) 0,5	(>8cm) 0,5	(>8cm) 0,5
Gründach > 10cm Aufbau	(>10cm) 0,3	(>30cm) 0,2	(>30cm) 0,0	(>30cm) 0,0
Versickerungsanlagen (Rigolen, Mulden)				
Stauraum<2,5cbm/100m ²	1,0			
Stauraum>2,5cbm/100m ²	0,5	0,2	0,2	